Amt für Schule, 29.03.2021, 2707
400.3, Jockheck

Stadt Bielefeld
Amt für Schule

Mitteilung an die Mitglieder
der Bezirksvertretung Heepen für die Sitzung am 29.04.2021 – öffentlich

Thema: CE-zertifizierte Schutzmasken nach FFP2-Standard für Lehrkräfte und sonstiges Personal an öffentlichen Schulen

Beschluss der Bezirksvertretung Heepen vom 25.02.2021, TOP 4.4, Drucksachen-Nr.: 0701/2020-2025

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass alle in den Heeper Schulen beschäftigten Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, mit FFP2-Masken ausgestattet werden, dies gilt insbesondere für Reinigungskräfte und Handwerker.

Information der Verwaltung:

Gemäß § 1 Abs. 3 der Coronabetreuungsverordnung sind alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück aufhalten, grundsätzlich verpflichtet, einen medizinische Maske gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen.

Medizinische Masken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95).

Im Rahmen des Förderprogrammes vom Land NRW zur Ausstattung mit CE-zertifizierten Schutzmasken nach FFP2-Standard für Lehrkräfte und sonstiges Personal an öffentlichen Schulen erhielten die städtischen Schulen in der elften Kalenderwoche 900.480 CE-zertifizierte FFP2-Masken, für die der Schulträger das Ausschreibungsverfahren durchgeführt und die Verteilung an die Schulen organisiert hat. Die vom Land für die Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellten Fördermittel werden damit vollständig ausgeschöpft.

Auf Grundlage der oben genannten Vorschrift und gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung stellt der ISB für seine städtischen Reinigungskräfte und Hausmeisterdienste regelmäßig, in ausreichender Menge und kostenlos sogenannte OP-Masken zur Verfügung.

Nach Information des Betrieblichen Gesundheitsschutzes ist das Tragen einer FFP2-Maske nicht zwingend erforderlich.

Handwerker müssen ebenfalls mit dem Betreten des Schulgeländes ihre persönlich mitgeführte medizinische Maske tragen.

i.A.

Schönemann
Amtsleitung